



**DS Holger Hertig**

Fachzahnarzt für Kieferorthopädie

DS H. Hertig · Hauptstraße 11 · 08315 Lauter-Bernsbach

*Onlineversion  
Stand: 28.05.2018*

**Hauptstraße 11  
08315 Lauter-Bernsbach**  
Tel. 03771 54356  
Fax 03771 598473

**Kirchstraße 26  
09496 Marienberg**  
Tel. 03735 609667

kfo15hertig@aol.com  
www.kfo-hertig.de

Lauter-Bernsbach / Marienberg, der .....

### **Hinweise zur Behandlung**

Sehr geehrte Patienten, sehr geehrte Versicherte,

Sie haben Ihr Kind / sich selbst / den Schutzbefohlenen Kind / Jugendlichen in der Praxis vorgestellt.

Zum Entschluss zu der bevorstehenden kieferorthopädischen Behandlung soll dieser Hinweisbogen Informationen zu Ablauf, Reihenfolgen und Behandlungsabschluss geben.

#### **1. Erster Termin**

1.1 Beratung des Patienten und/ oder Versicherten, einer Begleitperson/ gesetzl. Vertreter oder Vormund und die Erläuterung der zu erwartenden Behandlungsnotwendigkeit, KIG Einstufung, Behandlungsmethode

1.2 Beratung und Aufklärung über den Ablauf der Diagnostik, Planerstellung, Genehmigung/ Gutachten, und die zu erwartenden Kosten

1.3 Nach Zustimmung zu den dargestellten Punkten erfolgt die Erstellung der Befundunterlagen

1.4 bei Einverständnis des Versendens des erstellten Behandlungsplanes an die Krankenkasse erfolgt die zeitnahe Versendung

1.5 bei positivem Entscheid der Krankenkasse erhält der Versicherte einen Info Brief der Kasse, der Behandler den abgestempelten Behandlungsplan

1.6 Im Regelfall beträgt die Höhe der Kostenzusage für das erste in Behandlung befindliche Kind 80% und für jedes weitere Kind 90%.

1.7 Bei Patienten nach Vollendung des 18. LJ werden nur bei sog. Kombi- Behandlungen Kostenübernahmезusagen seitens der Krankenkasse getroffen

1.8 Bei privat oder beihilfeberechtigten versicherten Patienten wird nach der Erstberatung auf Wunsch ein Kostenvoranschlag und nach Befundung ein ausführlich formulierter Behandlungsplan erstellt und ausgereicht.

Eine Vorab- Abklärung der Kostenbeteiligung des Versicherers wäre günstig.

## **2. Folgetermine**

- 2.1 auf Wunsch erfolgt eine wiederholende Beratung und Besprechung der angedachten, geplanten und genehmigten Behandlungsmethode
- 2.2 bei herausnehmbaren Geräten werden Abdrücke für Arbeitsmodelle und ggf. eine Bissnahme zur Bisslagenänderung erbracht und der Fertigstellungstermin vereinbart
- 2.3 bei festsitzenden Apparaturen werden die notwendigen Termine zur Vorbereitung und zum Einbau oder zu notwendigen Vorarbeiten vereinbart

## **3. Abrechnung in der lfd. KFO-Behandlung/ das Behandlungsende**

- 3.1 Die Abrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt zum Ende eines Behandlungsquartales
- 3.2 Die Kassenrechnung enthält die erbrachten BEMA Positionen, den Gesamtbetrag, die Höhe des Versichertenanteiles
- 3.3 ein 2. Blatt enthält die nach schriftlicher Vereinbarung privat erbrachten Positionen
- 3.4 Es wird ein Gesamtrechnungsbetrag ausgewiesen.
- 3.5 Zum Behandlungsende wird auf der zuletzt zu erstellenden Abrechnung das Datum des Abschlusses vermerkt. Der Abschluss erfolgt im Sinne des SGBV und im beiderseitigen Einvernehmen.
- 3.6 Nach dem Begleichen des letzten Rechnungsbetrages wird ein Abschlussbeschreiben ausgereicht. Dieses muss mit allen Rechnungen bei der dann zuständigen Krankenkasse eingereicht werden. Die Kasse wird nach Prüfung die aufgelaufenen Versichertenanteile auszahlen. Die privaten Kosten werden nicht zurückerstattet.

## **4. Die Kontrolltermine sollten fortlaufend erfolgen.** Eine Vorstellung mindestens 1 x im Quartal wird dabei durch die Krankenkassen favorisiert

- 4.1 Der Patient / Versicherte, Sorgeberechtigte/ Vormund ist zur Mitwirkung angehalten.
- 4.2 Bei einem längerfristigen Pausieren ohne vorherige Vereinbarung, bei häufigen Reparaturen und Zahnpangaverlust, bei ersichtlich unzureichender Mitarbeit muss nach dem SGBV eine Meldung eines unplanmäßigen Verlaufes an die Krankenkasse schriftlich erfolgen. Die Kasse wird dann den Versicherten anschreiben.
- 4.3 Fehlt die Mitwirkung, muss die lfd. KFO Behandlung abgebrochen werden. Eine Auszahlung der Versichertenanteile ist dann nicht mehr möglich.
- 4.4 Neuplanungen sind jederzeit möglich. Allerdings gelten dann wieder die Einstufungsparameter nach dem KIG.